|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1300 |
| Titel | Urheberrechtsgesetz, Verhandlungen über die Reprographie-Tarife (Ermächtigung) |
| Datum | 04.05.1994 |
| P. | 607–608 |

[*p. 607*] Das neue Urheberrechtsgesetz (URG) vom 9. Oktober 1992 ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Mit dem neuen URG ist das Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke grundsätzlich entschädigungspflichtig geworden. Zu den urheberrechtlich geschützten Werken gehören geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben, insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke (Art. 2 URG). Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere amtliche Erlasse sowie Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen sind durch das Urheberrecht nicht geschützt (Art. 5 URG).

Die Verwendung veröffentlichter Werke zum Eigengebrauch ist zulässig. Als Eigengebrauch gelten u. a. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse sowie das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen. Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation (Art. 19 Abs. 1 URG); solcher Eigengebrauch ist aber entschädigungspflichtig.

Die vom Nutzer zu zahlende Vergütung wird von Pro Litteris, einer vom Bundesamt für geistiges Eigentum bewilligten Verwertungsgesellschaft, geltend gemacht.

Die Entschädigung beruht auf drei Faktoren:

1. Entschädigung pro Kopie

2. Anteil der kopierten geschützten Werke an der Gesamtzahl aller Kopien (sogenannter Branchenkoeffizient)

3. Gesamte Kopienmenge pro Jahr

Pro Litteris schlägt eine Tarifstruktur mit acht verschiedenen Nutzergruppen vor, weil der Branchenkoeffizient hiebei stark variieren kann. Für den Kanton sind vorab wichtig die Tarife I (öffentliche Verwaltung) und III (Schulen). Bei allen Tarifen soll die Entschädigung pro Kopie gleich sein. Der Vorschlag lautet auf 6,7 Rappen je Kopieseite A4.

Nach den Vorstellungen der Pro Litteris sollte den öffentlichen Verwaltungen ein Branchenkoeffizient zwischen 3 und 5% zugerechnet werden. Die Frage stellt sich, ob das die richtige Grössenordnung ist.

Der Bereich «öffentliche Verwaltung» deckt nicht nur die Verwaltungsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ab, sondern auch das Schweizerische Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, die Suva, die AHV und IV sowie die Gerichte der Kantone. Um an den Verhandlungen mit Pro Litteris teilzunehmen, sind für den Kanton zwei Varianten denkbar: // [*p. 608*]

a) ein direkter Beitritt des Kantons zum Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN);

b) ein Beitritt zum DUN zusammen mit andern Kantonen über die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz. Insgesamt erscheint die zweite Variante tauglich und zweckmässig, um die Vertretung des Kantons in den Verhandlungen sicherzustellen. Die Staatskanzlei ist zu ermächtigen, der Staatsschreiberkonferenz eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Gestützt auf einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, im Sinne der Erwägungen die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz mit der Vertretung des Kantons Zürich im Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) und in den Verhandlungen gegenüber der Pro Litteris zu beauftragen.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrats (je 2 Ex.), das Obergericht und die Staatskanzlei.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]